presserat

Untersuchungshäftling als „Killer“ bezeichnet

Boulevardzeitung verletzt den Grundsatz der Unschuldsvermutung

In einer Boulevardzeitung erscheint ein Artikel unter der Überschrift „Carolins Mörder im Knast verprügelt“. Es geht um einen in U-Haft sitzenden Mann, dem vorgeworfen wird, eine junge Frau ermordet zu haben. Die Zeitung schreibt, er sei im Gefängnis von Mithäftlingen schwer verprügelt worden und habe dabei drei Zähne verloren. Im Bericht wird der Mann als „Mörder“ und „Killer“ bezeichnet. Ein Leser der Zeitung kritisiert, dass die Überschrift des Beitrages und die für den Verdächtigen gewählten Bezeichnungen „Mörder“ und „Killer“ vorverurteilend seien. Der Chefredakteur weist diesen Vorwurf zurück. Dafür fehle schon eine Grundvoraussetzung, nämlich die Identifizierbarkeit des Betroffenen. Weder sei sein Name vollständig genannt worden, noch habe die Redaktion ein Bild des Mannes abgedruckt. Aus dem Text gehe eindeutig hervor, dass der Verdächtige nicht bereits wegen Mordes verurteilt worden sei. Gleich im ersten Satz schreibe der Autor, dass der Mann in U-Haft sitze. Damit sei klar, so der Chefredakteur abschließend, dass er lediglich verdächtig sei und zudem ein Haftgrund bestehe.

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine Verletzung des in Ziffer 13 festgeschriebenen Grundsatzes der Unschuldsvermutung. Er spricht eine Missbilligung aus. Die Zeitung erweckt durch die verwendeten Bezeichnungen „Mörder“ und „Killer“ den unzutreffenden Eindruck, als stehe die Täterschaft des Verdächtigen bereits unabweislich fest. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung saß der Betroffene jedoch lediglich in Untersuchungshaft. Auch ein Geständnis hatte er zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt. Unter diesen Gesichtspunkten sind die gewählten Formulierungen in unzulässiger Weise vorverurteilend. Die Leser können durch die Erwähnung der „U-Haft“ zwar erkennen, dass noch keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt. Dennoch erweckt der Artikel den Eindruck, dass an der Täterschaft keine vernünftigen Zweifel bestehen. Auf die Frage der Identifizierbarkeit kommt es nicht an, da Ziffer 13 nicht nur die Persönlichkeit schützen, sondern auch die sorgfältige Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung sicherstellen will. (0528/17/1)

Aktenzeichen:0528/17/1
Veröffentlicht am: 01.01.2017
Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);
Entscheidung: Missbilligung